

Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die konkordatliche Behandlung von Trunksüchtigen

Unter den Konkordatskantonen stellt sich oft die Frage, ob bei Trunksüchtigen Art. 13 Absatz 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 zur Anwendung kommen soll.

Art. 13 Absatz 1 des genannten Konkordates lautet wie folgt:

«Die Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, sowie wenn Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung erschlichen oder trotz richtigen Verhaltens der Behörden wiederholt zweckwidrig verwendet worden ist.»

Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus einem *Leitsatz*, wie er anlässlich eines Fortbildungskurses für Armenpfleger von Fürsprecher *Franz Rammelmeyer*, Bern, vorgetragen und diskutiert wurde. Er lautet:

«Die Anwendung von Art. 13/1, einer Ausnahmebestimmung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung dem Trunksüchtigen gegenüber, setzt dessen Selbstverschulden voraus. Eine Außerkonkordatstellung liegt im allgemeinen nicht im Interesse des Alkoholkranken; sie soll erst dann angebeht werden, wenn die zuständige Armenbehörde die angemessenen fürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen (insbesondere die Heilstättekur) erfolglos angewendet hat.»

Vergleiche: *A. Zihlmann*, «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge», S. 123 f.

Schweiz

Schweizerische Armenpfleger-Konferenz. In ihrer Sitzung vom 17. Mai 1956 in Zürich behandelte die Ständige Kommission folgende Traktanden: Protokoll der letzten Sitzung vom 2. Dezember 1955, Jahreskonferenz vom 29. Mai 1956 in Romanshorn, Jahresrechnung 1955 und Budget 1956, Umfrage des Aktuars wegen der Gestaltung der nächsten Armenpflegerkonferenz und des Fortbildungskurses in Weggis, Kurs für Armenpfleger in Weggis, Presse und Anstalten (Stellungnahme zum Artikel des Schweizerischen Beobachters in Nr. 23 vom 15. Dezember 1955), Motion des Herrn Ständerat Moeckli vom 9. März 1956 zu Art. 45, Abs. 3, BV, Sachregister zum «Armenpfleger», Internationale Konferenz für Sozialarbeit in München, Verschiedenes. Die Kommission genehmigte unter anderem ein Schreiben an den Schweizerischen Gewerbeverband, durch welches dieser ersucht wird, dahin zu wirken, daß vermehrt Lehrlinge in Kost und Logis zum Lehrmeister gegeben werden können.

Ferienmöglichkeiten für Buben und junge Männer. Die Christlichen Vereine Junger Männer leisteten vor Jahrzehnten Pionierarbeit für Jugendlager. Die Durchführung von Jugendlagern ist auch heute noch ein wichtiger Teil der Dienste dieser Jugendbewegung. Mit einem schmucken Lagerprospekt laden die CVJM unseres Landes auch in diesem Jahr zu über 30 verschiedenen Ferienmöglichkeiten im In- und Ausland ein und möchten durch diese Lager jungen Menschen frohe und anregende Lagergemeinschaft vermitteln. Im Jugendlager lernt mancher Bub, daß gemeinsames Erlebnis beglücken kann und junge Männer erfahren dort, daß sich in einem frohen Kreis leichter über Probleme des Lebens reden läßt. Die Kosten bewegen sich in bescheidenem Rahmen. Die Bundeszentrale der CVJM, Rabbentalstraße 69, Bern, stellt Interessenten den Lagerprospekt gerne gratis zu.

Jugendherbergenverzeichnis 1956. Zum einunddreißigsten Male bringt soeben der Schweizerische Bund für Jugendherbergen das Verzeichnis seiner 159 Häuser in der Schweiz heraus. Eine beigelegte mehrfarbige Wanderkarte zeigt die Lage der einzelnen Jugendherbergen, während in dem handlichen Büchlein genaue Auskunft gegeben wird über Öffnungszeiten, Einrichtung und vieles andere. In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Alpenklub finden wir erstmals auch einige Ratschläge über das Wandern in den Alpen. Das Verzeichnis kostet Fr. 1.60 und ist erhältlich in Buchhandlungen, Papeterien, Sportgeschäften und bei den Geschäftsstellen der Schweizer Jugendherbergen.

Aus den Kantonen

Bern. Dem Jahresbericht pro 1955 der Direktion der *Sozialen Fürsorge der Stadt Bern* über das Armenwesen entnehmen wir folgendes: Die Zahl der Armenfälle ist gegenüber dem Vorjahre wiederum leicht zurückgegangen und beträgt 4488 mit 7827 Personen. Davon befinden sich 2246 in geschlossener Fürsorge. Innerhalb 10 Jahren ist die Zahl der unterstützten Familien von 1414 auf 709 zurückgegangen; gewiß ein schöner Erfolg. Die eigentlichen Unterstützungsaufwendungen sind etwas höher als im Vorjahr und belaufen sich auf brutto Fr. 4 527 425.— und netto Franken 2 052 370.—, wobei der Staatsbeitrag noch nicht in Abzug gebracht ist.

Ein Charakteristikum sind die 130 ehrenamtlichen Armenpfleger und Armenpflegerinnen. Sie sind das Bindeglied zwischen Bevölkerung und Behörde und sichern eine lebensnahe und unbürokratische Fürsorge. Ein Viertel der Unterstützungsfälle sind auf Alkoholismus, moralische Mängel und Untauglichkeit zurückzuführen, was für die Fürsorgerinnen und die Haushaltpflegerin eine harte, geduldige Arbeit bedeutet. Die Kinderwegnahme durch die Vormundschaftsbehörde erfolgt als letzte Maßnahme, und nie wird aus finanziellen Gründen eine Familie aufgelöst. Infolge Geburtenüberschusses und Wanderungsgewinns einerseits und Abbruch alter Häuser und Errichtung teurer Wohnungen andererseits nimmt die Wohnungsfürsorge kein Ende. Hauspflege und die letztes Jahr eingeführte und seither etappenweise ausgebaute Haushilfe für Betagte und Gebrechliche entspricht einem dringenden Bedürfnis und werden von der Gemeinde subventioniert. Die Direktion bemühte sich ferner um die Schaffung von weitem Alterswohnungen, Quartieraltersheimen und die Bereitstellung weiterer Betten für chronisch Kranke und betagte Pflegebedürftige. Ein kantonales Gesetz über Alters- und Hinterlassenenversicherung ist in Vorbereitung.

Im Zusammenhang mit Rückerstattungsfragen ist die erfreuliche Tatsache zu melden, daß der Generalprokurator des Kantons Bern der Familienvernachlässigung gemäß Art. 217 StGB seine volle Aufmerksamkeit schenkt. Infolgedessen sind in den beiden Jahren 1954/1955 von 64 Angeschuldigten 40 gerichtlich zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Wer die Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt, begrüßt das strengere Vorgehen gegen unterhaltspflichtige Kindseltern oder Ehegatten, die sich böswillig um ihre Pflichten drücken und die Sorge für ihre Angehörigen der Öffentlichkeit überlassen wollen. — Die umfangreiche Armenkrankenpflege verzeichnet interessanterweise 153 italienische Patienten. — Die Fürsorgeanstalt *Kühlewil* beherbergte Ende 1955 328 Insassen und wird in gewohnt sorgfältiger Art geführt.

Bern. Die *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern* hat folgende Verwaltungsabteilungen, die sich bisher Gerechtigkeitsgasse 2 befanden, in die *Herrengasse 22, Bern*, verlegt:

Auswärtige Armenpflege außer Konkordat
Büro für Rückerstattungen
Inspektorat
Auslandschweizeramt

Telephon bleibt vorläufig unverändert: 9 41 11.